Qualitätsrichtwerte für
teilstationären Erziehungshilfe nach § 32 SGB VIII
(Stand: 11.07.2007)

Präambel

Die Hilfe zur Erziehung nach § 32 SGB VIII richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren, deren persönliche Situation durch eine besondere Problemdichte gekennzeichnet ist und die begleitend zur schulischen Förderung einer intensiven pädagogischen Unterstützung bedürfen. Vorrangiges Ziel ist es, durch gezielte tagesstrukturierende Interventionen in der Gruppe und durch einen intensiven Zugang zu den Familien die Voraussetzungen zum Verbleib der jungen Menschen in den Herkunftsfamilien zu sichern.
Als familienergänzende Hilfe entwickelt und stärkt sie die soziale, die Handlungs- und die Lernkompetenz des Kindes.
Begleitende Elternarbeit ist Bestandteil der Leistung und dient der Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern.
Die Leistungsbeschreibung, die Qualitätsentwicklung und das Leistungsentgelt sind in einer Vereinbarung nach §§ 78a ff SGB VIII zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger der Jugendhilfe zu vereinbaren.

Strukturqualität

Träger:
- anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit vorliegender Vereinbarung zu § 8a SGB VIII,
- der Träger besitzt eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII,
- Arbeitsansätze sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert,
- Verlässlichkeit des Trägers und Kontinuität in der Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Soziales,
- Gewährleistung der Fach- und Dienstaufsicht,
- Räumlichkeiten für die Erbringung der Leistung gemäß § 32 SGB VIII,
- Einhalten der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen,

Personal:
- Team mit Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen bzw. Fachkräften mit Gleichstellung, staatlich anerkannten Erziehern, Heilpädagogen oder vergleichbaren Fachkräften,
- fachlich und persönlich geeignet,
- anteilige Wirtschaftskraft zur Abwicklung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten,

Fortbildung:
- Absicherung der fachlichen Qualität durch Träger in Form von:
  fachlicher Anleitung oder / und
  fachlichem Austausch oder / und
  Supervision,

Öffnung:
- Tagesgruppe an 5 Wochentagen in der Regel in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr und in den Ferien von 09.00 bis 16.00 Uhr geöffnet,
- Schließzeiten (z.B. Brückentage, ausgewählte Ferientage),

Verpflegung:
- Mittag, Vesper,

Prozessqualität

Verfahrensgestaltung:
- Die Ausgestaltung der Leistungsart orientiert sich am individuellen Hilfebedarf, sie wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart.
- Beratungsgespräch mit allen Beteiligten in der Regel in der Tagesgruppe,
- Bescheiderteilung über Hilfegewährung durch zuständigen Sozialarbeiter des Amtes für Jugend und Soziales,
- erstes Hilfeplangespräch:
  - persönliches Kennenlernen,
  - Absprache der Ziele und des Hilfebedarfs in Schriftform bzw. Übergabe des Hilfeplanes,
  - Übergabe des Hilfeplanes innerhalb von 14 Tagen, wenn nicht bereits im Erstgespräch erfolgt,
- konkrete Absprache zum Beginn der Hilfe durch zuständigen Sozialarbeiter des Amtes für Jugend und Soziales mit dem Träger,
- Fortschreibung der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) durch zuständigen Sozialarbeiter des Amtes für Jugend und Soziales in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten,
- Abschlussgespräch durch zuständigen Sozialarbeiter des Amtes für Jugend und Soziales mit allen Beteiligten,

Falldokumentation:
- geeignete Dokumentationsverfahren für den Hilfeverlauf durch den Träger anwenden,
- Entwicklungsbericht (siehe Anlage) als Anforderung des Amtes für Jugend und Soziales,
- Abschlussbericht (siehe Anlage) als Anforderung des Amtes für Jugend und Soziales,

Ergebnisqualität
- Einschätzung der Wirksamkeit der Hilfen entsprechend der Hilfeplanvorgaben.